



Angaben zur Erfüllung des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Aktenzeichen

1. Bauherr/Eigentümer

Name, Vorname bzw. Firma¹⁾, Anschrift, Telefon

¹⁾ bitte Ansprechpartner anführen

2. Baugrundstück

Straße, Haus-Nr.

3. Bauvorhaben

Kurze Bezeichnung

4. Allgemeines

- Das Bauvorhaben **fällt nicht** unter das EEWärmeG, weil
 - es sich um einen Anbau mit Anschluss an die vorhandene Heizungsanlage handelt.
 - es durch § 4 Geltungsbereich und Nutzungspflicht ausgeschlossen werden kann.Grund:

- Das Bauvorhaben wurde realisiert. Die Heizungsanlage wurde in Betrieb genommen am: **Weiter ab Ziffer 5**

- Das Bauvorhaben soll **nicht realisiert** werden.

- Das Bauvorhaben **wird realisiert**. Die Heizungsanlage ist aber **noch nicht in Betrieb** genommen. Voraussichtliche Inbetriebnahme:
Die erforderlichen Nachweise werden spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme dem Bereich Bauordnung, Sachgebiet Statik zugesandt.

- Das Bauvorhaben wurde **realisiert und** zwischenzeitlich **verkauft**:
Neuer Eigentümer:
.....
.....
.....

5. Erfüllung des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

5.1 Einhaltung der Verpflichtungen nach § 3 (1) EEWärmeG

(nur maßgebende Nutzungen ausfüllen)

- I. **Solare Strahlungsenergie**
- die Größe der **Aperturfläche** der Solarkollektoren entspricht **3 % der Nutzfläche** des Gebäudes (Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen)
 - die Größe der **Aperturfläche** der Solarkollektoren entspricht **4 % der Nutzfläche** des Gebäudes (Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnungen)
 - 15% des Wärmeenergiebedarfs
 - Maßnahmenkombination.** Die Maßnahme „Solare Strahlungsenergie“ wird mit einer Ersatzmaßnahme kombiniert. Die Aperturfläche der Solarkollektoren beträgt insgesamt: m².

Das Zertifikat „**Solar Keymark**“

- ist beigefügt.
- wird bis zum nachgereicht.

- II. **Gasförmige Biomasse** oder **Flüssige Biomasse** oder **Feste Biomasse**

Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat

- ist beigefügt
- wird bis zum nachgereicht

und zusätzlich bei gasförmiger oder flüssiger Biomasse

- Die 1. Abrechnung des Brennstofflieferanten der Biomasse ist beigefügt.
- Die 1. Abrechnung des Brennstofflieferanten der Biomasse wird bis zum nachgereicht.

Hinweis: Die nächsten 4 Abrechnungen des Brennstofflieferanten sind jeweils zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres der Landeshauptstadt Hannover unter dem o.g. Aktenzeichen vorzulegen.

- III. **Geothermie** (Sole/Wasser-Wärmepumpe) oder **Umweltwärme** (Luft/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpe)

Die folgenden Bescheinigungen sind beigefügt:

- Berechnung der Jahresarbeitszahl (abhängig von der Bauart, für die tatsächlich vor Ort eingebaute Wärmepumpe)
- Bestätigung Wärmemengen- und Stromzähler (durch einen Sachverständigen)
- Umweltzeichen „Euroblume“ oder „Blauer Engel“, oder Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps“, oder ein gleichwertiger Nachweis
- werden bis zum nachgereicht.

IV. **Kälte aus Erneuerbaren Energien**

Die Bescheinigung eines Sachkundigen

ist beigefügt.

wird bis zum nachgereicht.

V. **Abwärme mit Wärmepumpe** oder **Abwärme mit RLT-Anlage** oder

Abwärme mit anderer Anlage

bei Abwärme mit **Wärmepumpe**:

Die Bescheinigung eines Sachkundigen

ist beigefügt.

wird bis zum nachgereicht.

bei Abwärme mit **RLT-Anlage** oder **anderer Anlage**:

Die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebes, der die Anlage eingebaut hat

ist beigefügt.

wird bis zum nachgereicht.

VI. **Kraft-Wärme-Kopplung**

Ich betreibe die Anlage selbst.

Die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat

ist beigefügt.

wird bis zum nachgereicht.

Ich betreibe die Anlage **nicht** selbst.

Die Bescheinigung des Anlagenbetreibers

ist beigefügt.

wird bis zum nachgereicht.

VII. **Maßnahmen zur Einsparung von Energie**

Eine Kopie des Energieausweises

ist beigefügt.

wird bis zum nachgereicht.

VIII. **Fernwärme oder Fernkälte**

Wärmenetz der Stadtwerke Hannover (Bescheinigung der Stadtwerke liegt der Landeshauptstadt Hannover vor)

Wärmenetz:

Die Bescheinigung des Wärmenetzbetreibers

ist beigefügt.

wird bis zum nachgereicht.

5.2 Entfall der Verpflichtungen nach § 3 (1) EEWärmeG (nur ausfüllen, wenn 5.1 nicht zutrifft)

Die Pflicht, den Wärmeenergiebedarf durch anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien zu erbringen, entfällt nach § 9 EEWärmeG,

1. weil ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 EEWärmeG

a) folgenden öffentlich-rechtlichen Pflichten widersprechen:

b) oder folgende technische Unmöglichkeit besteht:

2. Es liegt eine Befreiung gemäß § 9 (2) EEWärmeG vor.

6. Hinweise

Bitte beachten Sie die Aufbewahrungspflicht der Nachweise und der Abrechnungen der Brennstofflieferanten gemäß § 10 EEWärmeG.

Den Gesetzestext des EEWärmeG, einen kurzen Überblick mit Fragen und Antworten sowie weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter www.erneuerbare-energien.de.

Nach dem EEWärmeG § 2 ist jede Person Sachkundiger, die nach §21 der Energieeinsparverordnung zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt ist.

Datum und Unterschrift Bauherr/Eigentümer